

Stellungnahme

zum Entwurf

eines

**Gesetzes zur Neuregelung
der Besteuerung von Energieerzeugnissen
und zur Änderung des Stromsteuergesetzes**

**Bundestagsdrucksache 16/1172
vom 16.03.2006**

Essen, 08.05.2006

1. Allgemeines

VIK begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes vom 16.03.2006, weil damit drohende Planungsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Energiesteuer-Richtlinie in nationales Recht ausgeräumt werden können. Für die energiekostensensiblen Industriebetriebe aus den Branchen *Chemie, Stahl, Papier, Zement, Aluminium, Glas, Nahrungsmittel, Maschinenbau etc.* haben die Energiesteuerinhalte standortrelevante Bedeutung, indem sie gegenwärtige und zukünftige Investitionen beeinflussen können.

Unsere Einschätzungen zum Gesetzentwurf orientieren sich an

- den bisherigen Energiesteuerinhalten einschließlich der bestehenden Verwaltungspraxis
- dem Inhalt der EU-Energiesteuerrichtlinie vom 27.10.2005
- dem Koalitionsvertrag vom 11.11.2005, dessen Vorgaben für die Energie- und Ökosteuern (unter B. 5.5, vorletzter Absatz) wir an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich begrüßen
- dem Ziel, nicht noch mehr deutsche Arbeitsplätze an Länder zu verlieren, die niedrigere bzw. gar keine Energiesteuern haben.

Wir erkennen neben zahlreichen begrüßenswerten Gesetzesformulierungen auch Gesetzespassagen, die wir für falsch oder unzureichend erachten, da sie vor allem einer notwendigen wettbewerbsgerechten Umsetzung der übergeordneten EU-Richtlinie und insbesondere der politischen Zielsetzung des Koalitionsvertrages nicht entsprechen. So fordert der Koalitionsvertrag, dass nicht nur bestehende Vergünstigungen unbedingt zu erhalten seien, sondern, dass vielmehr Wege geprüft werden sollen, wie eine erhöhte Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden kann. Die Möglichkeiten, welche die Energiesteuerrichtlinie bietet, schöpft der Gesetzgebungsvorschlag nicht vollständig aus.

So sind beispielsweise durch die neue Gesetzgebung Nachteile für Unternehmen, die durch die derzeitige deutsche Verwaltungspraxis und Rechtsprechung bei der Auslegung des Begriffs „Verheizen“ begünstigt sind, nur teilweise vermieden, indem diese Fälle zukünftig unter die von der EU nahe gelegten Steuerbefreiung beim Doppelten-Verwendungszweck der Energieerzeugnisse fallen. Der Wille zur 1:1-Umsetzung ist erkennbar, diese Regelung bedarf jedoch der Verbesserung. So soll laut Nr. 12 des Bundesratsbeschlusses vom 07.04.2006 das Wort „Porenbetonzeugnissen“ in § 51 Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden. Auch die Aufnahme weiterer Erzeugnisse, wie z. B. Steinwolle, wird gewünscht.

Auch bei der nun auf Kohle zu erhebenden Steuer werden Ermäßigungen, die die EU-Richtlinie bei der betrieblichen Verwendung vorsieht, nicht umgesetzt.

Eine weitere Zementierung bestehender Wettbewerbsverzerrungen wird in der unterschiedlichen Besteuerung der im Wettbewerb stehenden Verkehrsträger gesehen. Deshalb sollte die Bundesregierung die Möglichkeiten des Art. 15 Abs. 1 Buchstabe e) der EU-Energiesteuerrichtlinie nutzen und den Personen- und Gütertransport im Eisenbahnverkehr, wie bereits die Schiff- und Luftfahrt, von der Energiesteuer befreien.

Zum dem Entwurf nehmen wir im Detail wie folgt Stellung bzw. schlagen folgende Textänderungen vor:

2. VIK-Kommentare im Einzelnen

Energiesteuergesetz

§ 26 Steuerbefreiung, Eigenverbrauch

1. In § 26 Abs. 1 wird das Wort „Herstellungsbetriebes (§ 6)“ durch die Worte „Betriebes, der Energieerzeugnisse nach § 1 Abs. 2 oder 3 herstellt,“ ersetzt.
2. § 26 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
3. § 26 Abs. 4 wird Abs. 2, § 26 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Als Folge der neuen Systematik des Gesetzes zur Sicherung des Steueraufkommens hat die derzeitige Formulierung in § 26 Abs. 1 und 2 die Folge, dass Herstellungsbetriebe der Chemie- und der Mineralölindustrie, die unstreitig Energieerzeugnisse herstellen und damit Herstellungsbetriebe sind, zukünftig gar nicht oder nur zum Teil steuerbefreit wären, weil sie keine Energieerzeugnisse herstellen, die der Steueraussetzung unterliegen.

Die Anknüpfung der Steuerfreiheit an eine reine Verfahrensbestimmung ist bereits nicht verständlich. Hinzu kommt, dass als Folge der Anknüpfung an die Verfahrensbestimmung nur noch eigenerzeugte Energieerzeugnisse, jedoch nicht fremdbezogene Energieerzeugnisse steuerfrei eingesetzt werden dürfen. Eine solche Differenzierung, die Erdgas diskriminiert, da dieses immer fremdbezogen ist, ist ebenfalls nicht verständlich. Die Differenzierung setzt zudem ökologisch und ökonomisch falsche Anreize, umweltfreundliches Erdgas durch andere eigenerzeugte Energieerzeugnisse zu ersetzen.

§ 29 Steuerbefreiung für im Betrieb angefallene Energieerzeugnisse

In § 29 Nr. 2 sollte der 2. Halbsatz (beginnend mit „wenn diese ...“) gestrichen werden.

Begründung:

Es ist klarzustellen, dass auch die bisherige steuerfreie Verwendung von Altöl, z. B. aus abfallrechtlich genehmigten Sammelstellen, von § 29 Nr. 2 erfasst wird. Nach dem vorliegenden Wortlauf sind scheinbar nur Altöle steuerbefreit, die in dem Betrieb aufbereitet wurden, in dem sie angefallen sind. Die Änderung dient auch der für Deutschland gewährten Steuerermäßigung für Altöl im Anh. II Nr. 3 letzter Spiegelstrich der EU-Richtlinie.

§ 37 Steuerbefreiung, Erlaubnis, Zweckwidrigkeit

§ 37 Abs. 2 Nr. 1 ist um folgende Worte zu ergänzen:

„insbesondere die nach § 51 freigestellten Verfahren soweit daneben keine steuerpflichtige Verwendung erfolgt,“

Begründung:

Diese Änderung dient der Reduzierung des unverhältnismäßigen Arbeitsaufwandes bei den Unternehmen und den Finanzbehörden, der nach dem vorliegenden Entwurf notwendig wäre, weil die gesamte Kohle nur versteuert verwendet werden dürfte und erst nach Verbrauch erstattet würde. Deshalb sollte es zulässig sein, über die Nutzung zur Stromerzeugung oder im Hochofen hinaus, Kohle in einer Betriebsstätte steuerfrei zu verwenden, wenn diese ausschließlich für freigestellte Verfahren nach § 51 bezogen wird.

§ 38 Entstehung der Steuer

Auch wenn die Regelung in § 38 Abs. 4 dem § 1 Abs. 1 StromStV entspricht, wäre es hilfreich, wenn in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wird, dass mit „vergleichbare Vertragsparteien“ z. B. auch Händler oder die Einkaufsabteilung von Unternehmen gemeint sind, die das Erdgas auch für andere Unternehmen an anderen Standorten in Deutschland einkaufen.

§ 45 Begriffsbestimmung

§ 45 sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

„Eine vollständige Steuerentlastung wird in den Fällen der §§ 46 bis 49, 51 bis 53, 57, 59 oder 60 gewährt.“

Begründung:

Die Begriffsbestimmung in § 45 erlaubt es nicht, bei den in den oben genannten §§ geregelten Steuerentlastungstatbeständen klar zu erkennen, ob es sich dabei um eine teilweise Steuererstattung oder um eine Steuerbefreiung handelt. So ist z. B. für den unbedarften Leser nicht zu erkennen, dass mit der Regelung des § 51 eine Steuerbefreiung gemeint ist.

§ 47 Steuerentlastung bei Aufnahme in Betrieben und bei steuerfreien Zwecken

§ 47 Abs. 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

- „5. für nachweislich versteuerte **Energieerzeugnisse, außer denen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4**, die
- a) in einen Kohlebetrieb aufgenommen worden **sind** oder
 - b) unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 zu den dort genannten Zwecken verwendet worden **sind**.“

Begründung:

Durch die Beschränkung des Herstellerprivilegs für Kohlebetriebe auf Kohle, ist der Einsatz von anderen Energieerzeugnissen, z. B. zur Erzeugung von Koks, zu versteuern. Damit würde die heute weitgehend steuerfreie Verwendung solcher Energieerzeugnisse entfallen. Außerdem ist dies eine Benachteiligung gegenüber den anderen Energieerzeugnissen, da z. B. auch Erdgas zur Erzeugung von Mineralölprodukten steuerfrei verwendet werden darf. Vielmehr ist eine Steuerbefreiung gemäß Art. 21 Abs. 3 EU-Energiesteuerrichtlinie für alle Energieerzeugnisse möglich, die innerhalb eines Herstellungsbetriebes verwendet werden. Diese Entlastung ist auch im Sinne des Koalitionsvertrages (unter B. 5.5 Zeile 2169) auszuschöpfen.

Mit der vorgenannten Änderung wäre z. B. Petrolkoks, der der Kokskohle zur Erzeugung von Koks beigemischt wird, oder Erdgas in der Aufheizphase steuerfrei einzusetzen. Sollte die generelle Erweiterung des Herstellerprivilegs auf alle Energieerzeugnisse (außer Kraftstoff) für Kohlebetriebe nicht in Betracht kommen, wäre zumindest eine Erweiterung der §§ 25 Abs. 1 und 44 Abs. 2 EnergieStG auf den Einsatz von Petrolkoks und Erdgas im Kokereibetrieb sachgerecht.

§ 54 Abs. 1 und 2 Steuerentlastung für Unternehmen

Wir bitten § 54 Abs. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Schweröle nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie für Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Kohle und Petrolkoks, die nachweislich nach § 2 **Abs. 1 Nr. 9, 10 oder** Abs. 3 Satz 1 versteuert worden sind und von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes oder von einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Nr. 5 des Stromsteuergesetzes zu betrieblichen Zwecken verheizt oder in begünstigten Anlagen nach § 3 verwendet worden sind.

(2) Die Steuerentlastung beträgt

- | | |
|---|--------------------|
| 1. für 1 000 l Schweröle nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 | 8,18 EUR, |
| 2. für 1 MWh Erdgas oder 1 MWh gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 | 1,464 EUR, |
| 3. für 1.000 kg Flüssiggase nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 | 14,02 EUR, |
| 4. für 1 GJ Kohle oder Petrolkoks nach § 2 Abs. 9 und 10 | 0,165 EUR.“ |

Begründung:

Mit dieser Änderung wird dem Produzierenden Gewerbe der in der EU-Richtlinie vorgesehene ermäßigte Steuersatz in Höhe von 0,165 Euro/GJ ($\hat{=}$ 0,15 Euro/GJ Ho) bei der betrieblichen Verwendung von Kohle und Petrolkoks gewährt. Ohne diese Änderung würde die reine Wärmezeugung in der Industrie mit 0,33 Euro/GJ belastet.

Stromsteuergesetz

§ 9a Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Prozesse und Verfahren

In § 9 Abs. 1 sollte Nr. 3 wie folgt geändert und folgende Nummern eingefügt werden:

3. für die Metallerzeugung und -bearbeitung **bei thermischen Prozessen**,
4. für die chemische Reduktion oder
5. für die Herstellung von Industrieerzeugnissen, wenn die Stromkosten mehr als 50 % der Herstellungskosten ausmachen,"

Begründung:

Mit der Änderung in Nr. 3 wird die Verwendung von Strom bei der Metallerzeugung und -bearbeitung auch für andere thermische Prozesse, wie z. B. Härten, von der Steuer freigestellt.

Die Ergänzung um die Nummern 4 und 5 folgt aus den Vorgaben des Koalitionsvertrages bei der Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie bezüglich des steuerfreien Einsatzes von Strom in energieintensiven Unternehmen, wonach „Möglichkeiten zur Entlastung auszuschöpfen sind“.

Insbesondere die Herstellung von technischen Gasen übertrifft die Stromintensität der Elektrolyse. Gerade an dieser Stelle bietet das Energiesteuergesetz die Chance, die hoheitlich als Folge des Emissionshandels verursachten sehr hohen Strompreissteigerungen zumindest im Bereich der hoch-stromintensiven Prozesse zu kompensieren, wenn auch nur zu einem Bruchteil der Strompreissteigerungen.